

§ 4 RHG Gesetz über den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg

Landesrecht Hamburg

Titel: Gesetz über den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg

Normgeber: Hamburg

Amtliche Abkürzung: RHG

Gliederungs-Nr.: 63-5

Normtyp: Gesetz

§ 4 RHG

(1) Zum Mitglied des Rechnungshofs darf nur ernannt werden, wer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt oder für die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Allgemeine Dienste oder Technische Dienste haben. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss die Befähigung zum Richteramt haben.